



EWB – Energie Wasser Bern

Zusammenfassung

Kosten für Energie sind aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu decken.

Heizkosten, Energiekosten für Warmwasser und Wasserkosten können als Wohnnebenkosten übernommen werden.

Rechtliche Grundlagen

SKOS C.3.1

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Die Kosten für **Energieverbrauch** (Elektrizität, Gas, etc.) sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten. Sowohl Teilrechnungen der EWB wie auch die Schlussabrechnung aufgrund des effektiven Jahresverbrauchs müssen grundsätzlich aus dem Grundbedarf beglichen werden.

Allfällige Heizkosten (**Elektroheizung, Gasheizung**) sowie Stromkosten für die **Warmwasseraufbereitung (Boiler)** sind in der Regel in den Mietnebenkosten enthalten und werden vom Sozialdienst übernommen.

Werden die **Wasserkosten** zusammen mit dem Energieverbrauch in Rechnung gestellt, können sie ebenfalls als Mietnebenkosten übernommen werden.

Die **EWB-Schlussabrechnung** ist oft ein einschneidender Ausgabenposten im laufenden Budget der Klientel. Das **EWB ermöglicht direkte Ratenzahlungen**, d.h., es ist also nicht nötig, diese Kosten via Sozialhilfe zu bevorschussen.

Das EWB gibt detailliert und gratis **Auskunft**, wenn der Stromkonsum sehr hoch ist und die Ursachen dafür nicht klar ersichtlich sind (z.B. veraltete Elektrogeräte, Heizofen, verkalkte Warmwasserboiler usw.).

2. Spezielle Regelung

Wenn Kosten für Elektrizität in der Miete inbegriffen sind (z.B. bei Wohnenbern oder Untermietverhältnissen), nimmt der Sozialdienst einen Abzug gemäss Gewichtung der Ausgabepositionen der SKOS vor.

3. Weiterführende Stichwörter:

- Wohnangebote und alternative Wohnformen
 - QM-Pilot: Merkblatt EWB - Energieverbrauch
-

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern erlassen am 20. September 2017
Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 (Ersetzt die Version vom 1. Mai 2011)

Sozialhilfekommission

P. E. Neuhaus, Präsidentin